Zentrale EU-rechtliche Vorgaben für die künftige Netzentgeltsystematik

Worauf kommt es an?

Fachgespräch § 14a EnWG: Flexibilitäten auf Verteilnetzebene – wo stehen wir, wo wollen wir hin? Tim Schilderoth 27.09.2023

Agenda

- l. Relevanz
- II. Überblick
- III. Entgeltniveauregulierung
- IV. Entgeltstrukturregulierung
- V. Fazit

I. Relevanz

C-718/18

I. Relevanz

C-718/18

- Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. September 2021:
- Die BNetzA ist vollkommen unabhängig von Gesetzgebung und Regierung,
- unter anderem bei der Netzentgeltregulierung*

II. Überblick

- Rechtsrahmen ergibt sich insbesondere aus:
 - Art. 59 Energiebinnenmarktrichtlinie
 - Art. 18 Energiebinnenmarktverordnung
 - Art. 15 i. V. m. Anhang 11 Energieeffizienzrichtlinie

Entgeltniveauregulierung

Welche Kosten/Gewinn darf ein Netzbetreiber auf Netzentgelte umlegen?

Entgeltstrukturregulierung

- Wie werden diese Netzentgelte auf die Netznutzer*innen verteilt?

III. Entgeltniveauregulierung

- Zweck: Verhinderung von Monopolpreisen
- Maßstab: Kosten für Anschluss, Nutzung und Ausbaus eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers*
- Zusätzlich können Kosten durch Netzentgelte refinanziert werden, die entstehen wegen:
 - Steigerung von Energieeffizienz,
 - (Binnen) Markintegration,
 - Versorgungssicherheit,
 - Forschungstätigkeiten**

III. Entgeltniveauregulierung

Grenze: Entgelte dürfen "keine damit nicht zusammenhängenden Kosten zur Unterstützung damit nicht zusammenhängender politischer Ziele umfassen"*

IV. Entgeltstrukturregulierung

- Zweck: Verhinderung von Verzerrungen im Strommarkt durch diskriminierende Netznutzungsentgelte
- Netzentgeltstrukturregulierung muss:
 - kostenorientiert (diskriminierungsfrei),*
 - effizienzdienlich** und
 - transparent sein***.

IV. Entgeltstrukturregulierung

- Grundsatz: Kostenorientiert (diskriminierungsfrei) sind Netzentgelttarife dann, wenn sie
 - die durch Netznutzer*innen
 - jeweils verursachte Kostenstruktur
 - entsprechend ihres Verursachungsgrades abbilden
- Daraus folgt:
 - Hohe Kostenverursachung bei der Nutzung = hohe Entgelte
 - Niedrige Kostenverursachung bei der Nutzung = niedrige Entgelte
- Variable Netzentgelte sind Ausdruck dieses Grundsatzes

IV. Fazit

- Allein EU-Rechtsrahmen maßgeblich für Regulierungsentscheidungen der BNetzA
- Effizienzorientierte Entgeltniveauregulierung
- Kostenorientierte "variabilisierungsfreundliche"
 Entgeltstrukturregulierung
- Details und theoretische Herleitung:
 - Schilderoth, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, Das EU-Recht der Netzentgeltregulierung im Stromsektor – Eine Systematik der materiellen Vorgaben, im Erscheinen.

Tim Schilderoth

tim@schilderoth.net

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469